



## **Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund**

---

Nr. 16/83

08.11.1983

---

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 31.10.1983	Seite 1
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Chemietechnik vom 25.07.1983	Seite 4
Vereinbarung der Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund über die Hochschulbibliotheken	Seite 8

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Elektrotechnik  
an der Universität Dortmund  
vom 31.10.1983

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 228. Sitzung am 11.11.1982 eine Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik sowie in seiner 232. Sitzung am 10.02.1983 eine Änderung dieser Neufassung beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die beantragte Genehmigung der Neufassung bisher nicht erteilt, jedoch mit Erlaß vom 14. Juli 1983 - I A 3 - 8145.11 - die in den vorstehenden Beschlüssen des Senats enthaltenen Änderungen der Wiederholungsregelungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gem. § 108 Abs.1 Satz1 WissHG als Änderung der §§ 10,12,17 und 23 der geltenden Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Elektrotechnik vom 20.11.1979 in der Fassung vom 20.12.1979 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/80 vom 04.09.1980) genehmigt. Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 238. Sitzung am 20.10.1983 einen entsprechenden Beschluß zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Elektrotechnik gefaßt.

Die §§ 10,12,17, und 23 werden wie folgt geändert:

§ 10 Abs.3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Art der Diplom-Vorprüfung ist in § 5 Abs.1 Satz1 geregelt. Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gem. §11 Abs. 2 Satz 1 nach der letzten Wiederholung allein aufgrund schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer und

mindestens einem sachkundigen Beisitzer abgelegt und gem. § 11 bewertet. Die Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung sollen die aus den Klausurarbeiten des Kandidaten nicht erkennbaren Leistungen einbeziehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer bzw. die Beisitzer zu hören. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend", anderenfalls die Fachnote "nicht ausreichend" festgesetzt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nichtbestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nichtbestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) Sind nicht alle Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 wird wie folgt ergänzt:

(3) § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in §19 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine einzige nichtbestandene Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) § 12 Abs.2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Die vorstehenden Änderungen treten gem. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1983 - I A 3 - 8145.11 - am 10.02.1983 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 20. 10. 1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1983 - I A 3 - 8145.11.

Dortmund, den 31.10.1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Chemietechnik  
vom 25. Juli 1983**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 235. Sitzung am 9.6.1983 die Promotionsordnung für die Abteilung Chemietechnik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29. Juni 1983, Az.: I 8 2 - 8101/051 -, gem. §§ 108 Abs. 1 Satz 1 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 10/1983, S. 467 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Chemietechnik ist am 16.10.1983 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Gliederung**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion, Promotionsleistungen
- § 5 Anmeldung als Doktorand
- § 6 Betreuung des Doktoranden
- § 7 Dissertation
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Gutachter und Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Dissertation und Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung und Bewertung
- § 15 Weitere Promotionsleistungen (Veröffentlichung)
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeitserklärung des Promotionsverfahrens
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Rechtsbehelf
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1**

**Promotionsrecht**

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die in der Abteilung Chemietechnik erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Chemietechnik zuständig.

(3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat.

(4) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter hat.

(5) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad auch „ehrenhalber“ verliehen werden.

**§ 2**

**Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation eines Bewerbers, in folgendem als „Doktorand“ bezeichnet, nachgewiesen. Diese wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines dafür zu eröffnenden Promotionsverfahrens festgestellt.

**§ 3**

**Promotionsausschuß**

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern mit abgeschlossenem neunsemestrigem Hochschulstudium, die sämtlich der Abteilung Chemietechnik angehören müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen oder zu fordernde Ersatzleistungen und Entscheidung über Eröffnung des Promotionsverfahrens;
- 2. Auswahl und Bestellung der Prüfungskommission (§ 10) sowie ihres Vorsitzenden;
- 3. Auswahl und Bestellung des ersten sowie weiterer Gutachter (§ 11);
- 4. Entscheidung über Widersprüche (§ 19);
- 5. Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens;

(4) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit; sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß hat über seine Arbeit der Abteilungsversammlung Chemietechnik zu berichten.

#### § 4

##### Voraussetzungen zur Promotion, Promotionsleistungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) ein mit der Diplom-Prüfung qualifiziert abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
- b) ein mit der Diplom-Prüfung qualifiziert abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und daran anschließende, auf die Promotion angemessen vorbereitende Studien, die zu einem Punkt a) entsprechenden Abschluß geführt haben, oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist. Führt das Ergänzungsstudium zu einem Abschluß, der dem eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern entspricht, so gilt die Regelung gemäß 1b) sinngemäß.

(2) Ausländische Examina, die gemäß der Aufstellung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt sind, werden auf Antrag (an den Promotionsausschuß) einem deutschen Abschlußexamen gleichgesetzt. Sofern keine allgemeine Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina vorhanden ist, kann der Promotionsausschuß die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Zentralstelle vorsehen und/oder eine Zusatzprüfung veranlassen, um festzustellen, ob Gleichwertigkeit vorliegt. Diese Zusatzprüfung besteht aus einem von drei Professoren der Abteilung Chemietechnik abzuhaltenden Fachgespräch mit dem Doktoranden unter sinngemäßer Anwendung der Diplomprüfungsordnung Chemietechnik.

(3) Zur Zulassung zum Promotionsverfahren ist weiterhin erforderlich  
– die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation (§ 7)  
– der Nachweis einer Betreuung gemäß § 6, Abs. 1. Ausnahmen regelt Abs. 4.

(4) Bei Anfertigung der Dissertation ohne Nachweis der Betreuung (§ 5, § 6, Abs. 1) ist die Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn zwei fachlich zuständige Professoren innerhalb der Universität Dortmund bereit sind, Gutachten anzufertigen. Einer der Gutachter muß Mitglied der Abteilung Chemietechnik der Universität sein.

(5) Nach Annahme der Dissertation (§ 13, Abs. 3) sowie bestandener mündlicher Prüfung (§ 14) hat der Doktorand als weitere Promotionsleistung die Dissertation in angemessener Weise gemäß § 15 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### § 5

##### Anmeldung als Doktorand

Ein Doktorand kann schriftlich dem Promotionsausschuß den Beginn seiner Arbeit unter Angabe des vorläufigen Arbeitstitels seiner Dissertation sowie seines Betreuers (§ 6) unter Beifügung einer schriftlichen Bestätigung dieses Betreuers anmelden. Der Doktorand erlangt damit bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion (§§ 4, 7 und 8) den Anspruch auf eine spätere Begutachtung der Arbeit.

#### § 6

##### Betreuung des Doktoranden

(1) Eine verantwortliche wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen fachlich zuständigen Professor (mit besonderen Forschungsleistungen) oder Privatdozenten der Universität Dortmund, in der Regel einem aus der Abteilung Chemietechnik (Betreuer).

(2) Das Thema der Dissertation wird in der Regel vom Betreuer vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuß versuchen, ein Thema bzw. einen Betreuer zu vermitteln.

(3) Das Thema der Dissertation soll so gestellt oder gewählt sein, daß es innerhalb von zwei bis drei Jahren bearbeitet werden kann.

(4) Auch ohne Betreuung nach Abs. 1 kann eine Dissertation angefertigt werden.

#### § 7

##### Dissertation

(1) Der Doktorand muß eine Dissertation vorlegen, die eine wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit darstellt und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Doktoranden sein.

(2) Die Dissertation darf nicht, auch nicht in Teilen, veröffentlicht sein. Davon abweichend können, wenn die Dissertation unter Betreuung gemäß § 6, Abs. 1 angefertigt wird, Teilergebnisse vorveröffentlicht werden, sofern hierüber Einvernehmen zwischen Betreuer und Doktoranden besteht. Das Einvernehmen ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuß auf Antrag dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

#### § 8

##### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Doktoranden an den Promotionsausschuß der Abteilung Chemietechnik eröffnet.

(2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Dissertation, die auch eine Zusammenfassung sowie einen Lebenslauf enthalten;
2. zusätzlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation;
3. zusätzlich ein kurzer Lebenslauf, insbesondere auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
4. eine Erklärung, daß beim Verfassen der eingereichten Dissertation keine anderen als die angegebenen Personen mitgewirkt haben, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
5. die in § 4 geforderten Nachweise;
6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.

(3) Dem Antrag können beigefügt werden:

1. Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und für die Wahl der Gutachter (§ 3, Abs. 3).
2. Ein Vorschlag darüber, welcher Doktor-Grad (§ 1, Abs. 2 bis 4) dem Charakter der eingereichten Dissertation am besten entspricht.
3. Ein Antrag, dem Doktoranden die Gutachten (§ 11) vor der mündlichen Prüfung zugänglich zu machen.
4. eine Erklärung darüber, ob der Doktorand der Zulassung der Öffentlichkeit (§ 14, Abs. 10) bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

#### § 9

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Vorliegen des Antrags gemäß § 8 entscheidet der Promotionsausschuß über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder der Antrag gemäß § 8 unvollständig ist. Gegebenenfalls ist dem Doktoranden die Möglichkeit zur Vervollständigung der Unterlagen binnen angemessener Frist zu gewähren. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe, zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(2) Ein Antrag gemäß § 8 kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt.

(3) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission und den Vorsitzenden (§ 10) sowie die Gutachter (§ 11). Hierbei soll jeweils mindestens einer von gegebenenfalls vorliegenden Vorschlägen des Doktoranden berücksichtigt werden, anderenfalls ist eine Abweichung schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuß veranlaßt die Auslage der Dissertation im Dekanat der Abteilung Chemietechnik für 14 Kalendertage.

#### § 10

##### Prüfungskommission

(1) Für jedes eröffnete Promotionsverfahren wird eine Prüfungskommission bestellt.

(2) Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörige der Abteilung Chemietechnik sind, davon mindestens zwei Professoren bzw. ein Professor und ein Privatdozent; ein weiteres Mitglied kann auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung sein.

(3) Die Gutachter (§ 11), soweit sie der Abteilung Chemietechnik angehören, sind Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Professor der Abteilung Chemietechnik sein.

(5) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Die Entgegennahme der Gutachten (§ 11);
2. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 13);
3. die Entscheidung über die Art des Doktor-Grades (§ 1, Abs. 2 bis 4) gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorschlages des Doktoranden (§ 8, Abs. 2);
4. die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 14);
5. gegebenenfalls die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 15) durch die ihr angehörenden Gutachter.

**§ 11  
Gutachter und Gutachten**

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden mindestens ein erstes und ein weiteres, maximal vier unabhängige Gutachten erstellt.
- (2) Die Gutachten sind dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übermitteln.
- (3) Als Gutachter werden Professoren (mit besonderen Forschungsleistungen) oder Privatdozenten, in besonderen Ausnahmefällen und im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter in der Abteilung Chemietechnik, Wissenschaftler mit entsprechender fachlicher Qualifikation vom Promotionsausschuß bestellt.
- Mindestens einer der Gutachter muß Professor der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund sein. Behandelt eine Dissertation ein Gebiet, das in der Abteilung nicht ausreichend vertreten ist, so kann der Promotionsausschuß auch fachkompetente Gutachter benennen, die nicht der Abteilung Chemietechnik angehören.
- Sofern die eingereichte Dissertation außerhalb des Hochschulbereiches angefertigt wurde, sind mindestens zwei Gutachter aus dem Hochschulbereich zu bestellen.
- Hat ein Professor oder Privatdozent der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund die Dissertation betreut, soll er zum ersten Gutachter bestellt werden. Die weiteren Gutachter sind mit Vorrang so auszuwählen, daß das fachliche Spektrum der Dissertation insgesamt kompetent abgedeckt wird.
- (4) Die Gutachten müssen begründet die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, ggf. ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist empfehlen.
- (5) Auf Antrag (§ 8, Abs. 3, Satz 3) des Doktoranden sind ihm die Gutachten vor der mündlichen Prüfung zugänglich zu machen.

**§ 12  
Auslage der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist 14 Kalendertage im Dekanat Chemietechnik auszuliegen. Die Auslage ist durch Aushang bekanntzumachen.
- (2) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist ein begründeter Einspruch beim Promotionsausschuß durch Mitglieder der Abteilung Chemietechnik, die promoviert sind oder die Qualifikation nach § 4, Abs. 1 besitzen, so ist dieser von der Prüfungskommission zu verhandeln, sonstige Einsprüche kann die Prüfungskommission verhandeln. Vor einer belastenden Entscheidung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 13  
Entscheidung über die Dissertation  
und Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Nach Abschluß der Einspruchsfrist gemäß § 12, Abs. 2 sowie nach Eingang aller Gutachten sind Einsprüche und Gutachten vom Promotionsausschuß der Prüfungskommission zu übermitteln.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls ihre Rückgabe zur Überarbeitung aufgrund des Vorschlages der Mehrheit der Gutachter sowie gegebenenfalls eingegangener Einsprüche (§ 12). Sie soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen; ist das nicht möglich, entscheidet sie durch Mehrheitsbeschluß. In jedem Fall ist die Stimme von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Gegebenenfalls kann die Prüfungskommission auch dem Promotionsausschuß die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters vorschlagen.
- (3) Nach Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission über die Art des Doktorgrades (§ 1, Abs. 2 bis 4), gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorschlages des Doktoranden (§ 8, Abs. 3, Satz 2).
- (4) Die Annahme der Dissertation schließt die Zulassung des Doktoranden zur mündlichen Prüfung ein. Sie ist dem Promotionsausschuß unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses mit den anderen Unterlagen des Promotionsverfahrens.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind zunächst dem Promotionsausschuß und von diesem dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

**§ 14  
Mündliche Prüfung und Bewertung**

- (1) Nach Annahme der Dissertation (§ 13) durch die Prüfungskommission setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Doktorand und die Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen. Darüber hinaus wird der Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet unter dem Vorsitz des Promotionsausschuß-Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder eines von ihm benannten Professors der Abteilung Chemietechnik vor der Prüfungskommission statt. Der Vorsitzende ist nicht frageberechtigt und hat kein Stimmrecht bei der Feststellung des Ergebnisses von Prüfung und Promotionsverfahren. Er darf nicht gleichzeitig Gutachter und/oder Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) Frage- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission. Gutachter, die der Prüfungskommission nicht angehören, haben alle Rechte von Mitgliedern der Prüfungskommission.

(4) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Sie soll der Feststellung dienen, ob der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und darüber hinaus auch weitergehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(5) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden, der 15 Minuten dauern soll und in dem wesentliche Ergebnisse, Hintergründe und Konsequenzen der Dissertation zusammenfassend darzustellen sind. Hilfsmittel (ausgenommen Tafel) wie Lichtbilder oder Veranschaulichendes sind nur ausnahmsweise auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuß zuzulassen.

(6) Die an den Vortrag anschließenden Fragen erstrecken sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme des Fachgebiets, zu dem das Thema der Dissertation gehört, mit angrenzenden Gebieten. Je nach Art des zu verleihenden Doktor-Grades (§ 1, Abs. 2 bis 4) sollen mehr ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen oder aber mehr naturwissenschaftliche Grundlagen behandelt werden.

(7) Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.

(8) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Doktoranden in der Regel insgesamt eine Stunde.

(9) Als Zuhörer sind zugelassen:

1. Die Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 3).
2. Die Professoren der Abteilung Chemietechnik.

(10) Als Zuhörer können zugelassen werden Doktoranden, die bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8) gestellt haben („Öffentlichkeit“), sofern der Doktorand dem nicht widerspricht (§ 8, Abs. 3, Satz 4).

(11) Die Zulassung von Zuhörern gemäß Abs. 9 und 10 erstreckt sich nur auf die mündliche Prüfung, nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Mitteilung an den Doktoranden.

(12) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die Prüfung bestanden worden ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission doppelt.

(13) Sofern die mündliche Prüfung bestanden worden ist, wird das Ergebnis des Promotionsverfahrens vom Promotionsausschuß und den Gutachtern aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung benotet. Die Notenstufe sind: „Mit Auszeichnung“, „Sehr gut“, „Gut“, „Bestanden“. Die Note „Mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen und nur dann erteilt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Gutachter das Gesamtergebnis mit „Mit Auszeichnung“, der Rest ohne Einschränkung mit „Sehr gut“ benoten. Die Note „Mit Auszeichnung“ kann nicht vergeben werden, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission bzw. ein Gutachter dem widerspricht.

Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden das Ergebnis einschließlich der Gesamtnote in Gegenwart der Prüfungskommission mit.

(14) Bleibt der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht er die Prüfung ab, gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

(15) Hat ein Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie bis spätestens zwölf Monate nach der Entscheidung über die Dissertation (§ 13) auf Antrag an den Promotionsausschuß einmal wiederholen, ohne eine neue Dissertation vorlegen zu müssen. Verzichtet er darauf, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; das gleiche gilt, wenn die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird.

(16) Die Prüfungsunterlagen sowie die anderen Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben nach Beendigung des Promotionsverfahrens bei den Akten des Promotionsausschusses.

**§ 15  
Weitere Promotionsleistungen (Veröffentlichung)**

(1) Vor Vollzug der Promotion ist als weitere Promotionsleistung (§ 4, Abs. 5) die Dissertation angemessen zu veröffentlichen. Mindestens eines der veröffentlichten Exemplare (Abs. 2) bzw. das Manuskript (Abs. 3) ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft, ob die von den Gutachtern ggf. erteilten Auflagen (§ 10, Abs. 5, Satz 5) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplare unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches vorliegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Doktoranden.

(3) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so hat dies unter dem Hinweis zu geschehen, daß es sich um die Dissertation des Doktoranden handelt. Außerdem kann dann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch ein rechtsgültiges Dokument bescheinigen.

Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch die Gutachter.

(4) Außerdem hat der Doktorand unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

#### § 16

##### Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gem. § 15 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Doktoranden ausgehändigt.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

#### § 17

##### Ungültigkeitserklärung des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilungsversammlung Chemietechnik auf Antrag des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren für ungültig.

(2) Dem Doktoranden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 18

##### Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber entscheidet die Abteilungsversammlung.

#### § 19

##### Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung Chemietechnik. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 20

##### Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Das Verfahren zur Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber wird wie ein Verfahren zur Berufung eines Professors durch die Abteilungsversammlung Chemietechnik durchgeführt. Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

#### § 21

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Doktoranden, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

(2) Promotionsverfahren, für die der Antrag auf Eröffnung (§ 8) vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wurde, erfolgen nach Maßgabe

der Promotionsordnung der Abteilung Chemietechnik, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 51 der Universität Dortmund vom 11. Juli 1975.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 9. 6. 1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1983 - I B 2 - 8101/051.

Dortmund, den 25. Juli 1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
in Vertretung  
Dr. Röken

Anlage

Die  
Universität Dortmund  
verleiht

den Grad eines

Doktors der Ingenieurwissenschaften

(Dr.-Ing.)

bzw.

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren in der Abteilung Chemietechnik

durch Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung am

wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Dortmund, den 02.11.1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger

V e r e i n b a r u n g  
der Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund  
Über die Hochschulbibliotheken

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 236. Sitzung am 7.7.1983 die nachfolgende Vereinbarung mit der Fachhochschule beschlossen, der der Senat der Fachhochschule Dortmund am 5. 10. 1983 zugestimmt hat.

Die Vereinbarung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht:

- § 1 Die Universität Dortmund und die Fachhochschule Dortmund streben entsprechend § 109 WissHG eine Kooperation ihrer Hochschulbibliotheken mit dem Ziel an, eine benutzerfreundliche und wirtschaftliche Verbundlösung zu erreichen. Die rechtliche Stellung der beiden Hochschulbibliotheken als Einrichtungen ihrer Hochschule wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- § 2 Das für die Dortmunder Hochschulen errichtete zentrale Bibliotheksgebäude der Universität wird von der Zentralbibliothek der Universität und der Bibliothekszentrale der Fachhochschule gemeinsam genutzt.
- § 3 Die Automatisierung der Bibliotheksverwaltungsvorgänge wird in gegenseitiger Absprache vorgenommen und eine weitgehende Zusammenarbeit angestrebt. Regelungen, die diese Fragen betreffen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- § 4 Die beiden Hochschulbibliotheken lassen im Benutzungsbereich die Angehörigen der jeweils anderen Hochschule zu denselben Bedingungen zu wie die eigenen Hochschulangehörigen. Die Fernleihe der Universi-

tätsbibliothek versorgt auch die Angehörigen der Fachhochschule. Vor dem Erlaß neuer oder der Änderung bestehender Benutzungsordnungen ist die jeweils andere Hochschule zu informieren.

- § 5 So weit wie möglich stimmen sich die Hochschulbibliotheken auf dem Gebiet der Literaturbeschaffung ab, das gilt insbesondere für teure oder sehr spezielle Werke, für Zeitschriften und die Beschränkung von Mehrfachexemplaren auf das unbedingt notwendige Maß. Die Bibliothekaleiter erarbeiten Richtlinien für die Abstimmung der Literaturerwerbungen.
- § 6 Nach Einführung der ADV im Katalogbereich streben die beiden Hochschulbibliotheken eine gemeinsame Katalogausgabe an. Eine Zusammenfassung der bereits bestehenden Kataloge ist vorgesehen. Eventuell zu erstellende Teilverzeichnisse (z.B. für Zeitschriften) sollen die Bestände der jeweils anderen Bibliothek umfassen.
- § 7 Die Leiter der beiden Bibliotheken beraten regelmäßig in halbjährlicher Folge über den Fortgang der Zusammenarbeit. Sie legen den Rektoren jährlich einen Bericht vor.
- § 8 Benachbarten Hochschulen, z.B. der Fachhochschule Hagen, wird die Möglichkeit gegeben, dieser Vereinbarung beizutreten.
- § 9 Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung der Dortmunder Hochschulen über die Hochschulbibliotheken vom 11. August 1976. Änderungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen der beiden Hochschulen möglich.

Dortmund, den 20. Juli 1983

Universität Dortmund  
Der Rektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Röken

Dortmund, den 10. Oktober 1983

Fachhochschule Dortmund  
Der Rektor  
In Vertretung  
gez. Friedrich